



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 27. November 2019

Nummer 47

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium der Finanzen

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung 1303

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe, anderer Substanzverluste und Vermögensnachteile vom 3. Mai 2019 (Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft - LandR 19) 1313

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ 1313

Landesamt für Umwelt

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 15926 Heideblick OT Falkenberg und OT Pitschen-Pickel 1314

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung und Betrieb eines Gas- und Dampfkraftwerkes in 14774 Brandenburg an der Havel 1315

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16259 Beiersdorf-Freudenberg 1315

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16766 Kremmen 1316

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung 1317

Inhalt	Seite
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1317
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1318
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	
Bestätigung der Jahresrechnung 2018 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	1319
1. Nachtragshaushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2019	1319
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2020	1320
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	1321
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1321

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Erlass des Ministeriums der Finanzen
21 - H 1007/A2019#A01#V2019#V004
Vom 24. Oktober 2019

I.

Im Rahmen der regelmäßigen Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) werden die unter Abschnitt II. veröffentlichten Änderungen zu den VV-LHO nachfolgend erläutert. Die Änderungen ergeben sich aus folgenden drei Schwerpunkten:

- Zum 1. Januar 2018 ist die Anhebung der Wertgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit der Anpassung von § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bundesrechtlich in Kraft getreten. Die bisherige Wertobergrenze für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 410 Euro wurde auf 800 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) sowie die bisherige Wertuntergrenze mit der Geltung besonderer Aufzeichnungspflichten von 150 Euro auf 250 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) erhöht.

Die bisherigen Regelungen der VV-LHO werden durch die neuen Wertgrenzen nach § 6 Absatz 2 EStG ersetzt und machen Anpassungen in den VV zu §§ 7, 26, 44, 73 sowie 74 LHO erforderlich.

- Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die bisherige, von höchstrichterlicher Rechtsprechung bestätigte Verwaltungspraxis für rechtswidrig erklärt, wonach Nummer 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen als auflösende Bedingung im Sinne des Artikels 36 Absatz 2 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) anzusehen sei. Diese Auffassung hat das BVerwG in der Folge in weiteren Entscheidungen bekräftigt und mithin in ständige Rechtsprechung überführt.

Daraufhin haben sich die Länder im Bund/Länder-Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ vorwiegend für eine Streichung der auflösenden Bedingung in den VV/VVG zu § 44 LHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-I, ANBest-P, ANBest-EU, ANBest-G) ausgesprochen. Darüber hinaus erfolgt eine Umformulierung in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen dahingehend, dass bezüglich einer Erstattung der Zuwendung die nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung eindeutig als Widerrufsgrund in Bezug genommen wird.

- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020

(ANBest-EU) wurden umfassend überarbeitet. Es werden klare und einheitliche Anforderungen für Zuwendungsempfangende und Bewilligungsbehörden geschaffen und insbesondere die vergaberechtlichen Anforderungen auf das von der Europäischen Kommission geforderte Mindestmaß reduziert. Es erfolgt eine Trennung der Beschaffungen von Zuwendungsempfangenden, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, und Vergaben von Zuwendungsempfangenden, die öffentliche Auftraggeber sind.

II.

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. S. 870), die zuletzt durch den Erlass vom 12. November 2018 (ABl. S. 1175) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Anlage 1 zu VV Nr. 2.5 zu § 7 LHO wird wie folgt geändert:

In Nummer 3.5.1.2 Nummer (2) wird in dem ersten Aufzählungsstrich die Angabe „(bis 410 Euro)“ durch die Angabe „(bis 800 Euro ohne Umsatzsteuer)“ ersetzt.

2. Anlage 6 zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.3 wird Aufzählungspunkt 3. wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „zwischen 63 Euro und 410 Euro netto“ durch die Angabe „zwischen 250 Euro und 800 Euro (ohne Umsatzsteuer)“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie können im Zugangsjahr voll abgeschrieben und mit einem Erinnerungswert von 0 Euro angesetzt werden.“

- b) In Nummer 8.2.6 Satz 2 werden die Wörter „zwischen 63 Euro und 410 Euro netto sind im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abzuschreiben“ durch die Wörter „zwischen 250 Euro und 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) können im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden“ ersetzt.

3. Die VV zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8.2.1 wird der letzte Satz aufgehoben.

- b) In Nummer 8.5 wird der letzte Satz aufgehoben.

4. Anlage 14 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2.2 wird der zweite Absatz aufgehoben.
 - In Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „410 Euro“ durch die Angabe „800 Euro“ ersetzt.
 - Nummer 9.1.3 wird wie folgt gefasst:

„9.1.3 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 eingetreten ist.“
5. Anlage 15 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2.2 wird der zweite Absatz aufgehoben.
 - In Nummer 4.2 Satz 1 wird die Angabe „410 Euro“ durch die Angabe „800 Euro“ ersetzt.
 - Nummer 8.1.3 wird wie folgt gefasst:

„8.1.3 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 eingetreten ist.“
6. Anlage 16 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 16
zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO**

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen für aus den EU-Fonds
(EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben
in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU)
- ausgenommen Finanzinstrumente
und die Europäische Territoriale Zusammenarbeit -**

Die ANBest-EU enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zuwendungen aus folgenden vier Fonds werden von der ANBest-EU erfasst:

- EFRE Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
- ELER Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
- ESF Europäischer Sozialfonds
- EMFF Europäischer Meeres- und Fischereifonds

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Nebenbestimmungen sind die Finanzinstrumente des Landes

Brandenburg nach Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe p der Verordnung (EU/EURATOM) Nr. 966/2012 und Vorhaben des EFRE im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Nummern in diesen Nebenbestimmungen, die am Ende mit dem Buchstaben a gekennzeichnet sind, betreffen nur die Fonds EFRE und ESF.

Nummern in diesen Nebenbestimmungen, die am Ende mit dem Buchstaben b gekennzeichnet sind, betreffen nur die Fonds ELER und EMFF.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Beschaffungen und Auftragsvergaben
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Pflichten der oder des Zuwendungsempfangenden
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 9 Änderung von Auflagen und Nebenbestimmungen
- Nr. 10 Weitergabe von Daten

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil der oder des Zuwendungsempfangenden sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind einzelne Ausgabeansätze im Sinne dieser Vorschrift die jeweiligen Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der oder des Zuwendungsempfängenden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die oder der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben nur bis zur Höhe der jeweils gültigen Personaldurchschnittskosten des Landes anerkannt werden.

1.4 Grundsätzlich darf eine Auszahlung der Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert beziehungsweise beantragt werden, als sie der Erstattung zuwendungsfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben der oder des Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Zuwendungszwecks dient (Erstattungsprinzip).

Im Übrigen darf die Zuwendung wie in den Nummern 1.4.1 und 1.4.2 dargestellt in Anspruch genommen werden.

1.4.a In der Mittelanforderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Die letzte Mittelanforderung muss mindestens fünf Prozent der Zuwendungssumme betragen und ist als Bestandteil des Verwendungsnachweises einzureichen (Erstattungsprinzip).

Die Auszahlung des mit der letzten Mittelanforderung angeforderten Zuwendungsbetrages erfolgt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung in Abhängigkeit vom Prüfergebnis (Erstattungsprinzip).

Soweit im Zuwendungsbescheid Vorschusszahlungen zugelassen sind, darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die letzte Teilauszahlung einer Zuwendung in Höhe von fünf Prozent der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 10.000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Vorhaben zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten.

Sofern die Förderung ganz oder teilweise über standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätze oder Finanzierungen aufgrund der Erfüllung von Zielbedingungen im Sinne der Artikel 67 Absatz 1, Artikel 68, 68a und 68b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beziehungsweise Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 bei ESF-Förderungen erfolgt, wird auf die Einhaltung

des Verbrauches der abgerufenen Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verzichtet. Dies gilt auch für bereits geförderte Ausgaben im Rahmen des Erstattungsprinzips, die nachträglich als nicht zuwendungsfähig ausgewiesen werden.

1.4.b Der Auszahlungsantrag muss neben den Angaben zu den einzelnen Rechnungen (Rechnungsübersicht) auch Angaben zu den vorhabenbezogenen Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter enthalten. Die letzte Teilauszahlung der Zuwendung in Höhe von zehn Prozent der bewilligten Zuwendungssumme wird bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

Die mit dem Auszahlungsantrag einzureichenden Originalbelege (Rechnungen) müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfänger und den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Vorhaben (zum Beispiel Vorhabenummer oder Aktenzeichen gemäß Zuwendungsbescheid) enthalten.

Bei „Mischrechnungen“, also Rechnungen, die gleichzeitig Kostenpositionen enthalten, die nicht dem Vorhaben zugeordnet werden (für die keine Förderfähigkeit besteht), sind die vorhabenbezogenen Kostenpositionen eindeutig zu kennzeichnen und deren Verwendung zu erläutern.

Im Falle von Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätzen und Finanzierungen aufgrund der Erfüllung von Zielbedingungen im Sinne der Artikel 67 Absatz 1, Artikel 68, 68a und 68b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 entfällt der Nachweis der Ausgaben. Davon unberührt sind im Zuwendungsbescheid benannte Belege, die dem Nachweis der vorgenannten Festbeträge, standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätze und Finanzierungen aufgrund der Erfüllung von Zielbedingungen dienen.

Auszahlungsanträge sind bis auf den vorgegebenen Vorhabenabschluss/Schlussstermin nicht an feststehende Termine gebunden, sondern können in Abhängigkeit vom Vorhandensein getätigter Zahlungen fortlaufend erfolgen.

1.4.1 Die Zuwendung darf bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfängenden verwendet werden.

- 1.4.2 Die Zuwendung darf bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der oder des Zuwendungsempfängenden verbraucht sind, verwendet werden. Falls der Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgebende finanziert wird, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgebenden angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.5.a (unbelegt)
- 1.5.b Die Abrechnung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde mit der Folge einer Erstattungszahlung kann nur unter der Voraussetzung gemäß Nummer 1.4.b erfolgen.
- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.8 Preisnachlässe (zum Beispiel Skonti, Rabatte, Gutschriften) sind von den eingereichten Rechnungsbeträgen/zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, unabhängig davon, ob sie die oder der Zuwendungsempfängende tatsächlich in Anspruch genommen hat. Bei Feststellung der Nichtinanspruchnahme sind die dadurch bedingten Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig.
- 1.9 Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste, sonstige reine Finanzierungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren (außer im Rahmen ESF-geförderter Vorhaben), Bußgelder, Geldstrafen, Mahngebühren und Prozesskosten sind nicht zuwendungsfähig. Kosten der von einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut geleisteten Sicherheiten sind nicht zuwendungsfähig.
- 1.10.a Sollten durch die Zuwendungsempfängende oder den Zuwendungsempfängenden bei der Bezahlung von Rechnungen an eine Auftragnehmende oder einen Auftragnehmenden Sicherheitsleistungen vereinbart worden sein, so können für diese (Teil-)Beträge nur Mittel erstattet werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- Bankbürgschaft: Die Bank der oder des Auftragnehmenden stellt eine Bürgschaft zugunsten der oder des Zuwendungsempfängenden in Höhe von 100 Prozent des Rechnungsbetrages. In der Bürgschaft muss die Beseitigung von Mängeln in der Gewährleistungsfrist abgesichert sein.
 - Hinterlegung: Die oder der Auftragnehmende hinterlegt einen entsprechenden Teil des Rechnungsbetrages auf einem verzinsten Banksperrenkonto, über dessen Gelder nur die oder der Zuwendungsempfängende und die oder der Auftragnehmende gemeinsam verfügen können.
 - Einbehalt: Die oder der Zuwendungsempfängende begleicht einen reduzierten Rechnungsbetrag und zahlt den Restbetrag auf ein Sperrkonto mit den Bedingungen wie unter dem zweiten Spiegelstrich beschrieben.
- Die Einbehalte beziehungsweise hinterlegten Beträge sind - entsprechend den benannten Voraussetzungen - bis zum 31. Dezember 2023 an die Auftragnehmende oder den Auftragnehmenden auszuführen.
- 1.10.b Sicherheitsleistungen werden nur dann als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt, wenn diese durch Zahlungen an den Vertragspartner oder durch Hinterlegung auf ein dem Herrschaftsbereich der oder des Zuwendungsempfängenden entzogenen Konto nachgewiesen wurden.
- 1.11.a Bei Vorhaben, die aus dem EFRE gefördert werden und während ihrer Durchführung sowie nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen im Sinne der Artikel 61 und 65 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erwirtschaften, kürzt die Bewilligungsbehörde grundsätzlich die zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 1.11.b (unbelegt)
- 1.12.a (unbelegt)
- 1.12.b Rechnungen können nur maximal bis zur Höhe des von der oder dem Auftragnehmenden ausgewiesenen Rechnungsbetrages als zuwendungsfähig anerkannt werden. Sollte bei der Rechnungsprüfung durch die Zuwendungsempfängende oder den Zuwendungsempfängenden oder von deren oder dessen beauftragten Dritten festgestellt werden, dass der Rechnungsbetrag zu gering ist, darf dennoch nur der ausgewiesene Rechnungsbetrag als zuwendungsfähig anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn die oder der Zuwendungsempfängende einen erhöhten (korrigierten) Betrag gezahlt hat. Eine Erhöhung des Rechnungsbetrages ist nur durch die Rechnungslegende oder den Rechnungslegenden beziehungsweise die Auftragnehmende oder den Auftragnehmenden zulässig. Dies kann durch Vorlage einer überarbeiteten Rechnung oder einer zusätzlichen Rechnung über den Differenzbetrag erfolgen.
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
- Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben

für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfangenden,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Verwendungszweck sowohl vom Land Brandenburg als auch von der EU, vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.
- 2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, ermäßigt sich die Zuwendung auf den Betrag des tatsächlich zuwendungsfähigen Vielfachen.

3 Beschaffungen und Auftragsvergaben

Es gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

- 3.1.a Sofern die oder der Zuwendungsempfangende Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist, hat sie oder er die VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend anzuwenden. Ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist der Bewilligungsbehörde die Dokumentation auf Anforderung nachzuweisen. Planungs-, Vermessungs- und Prüfleistungen auf der Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarordnungen unterliegen ebenfalls diesen Verpflichtungen.
- 3.1.b Sofern die oder der Zuwendungsempfangende Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist, hat sie oder er die VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend anzuwenden. Ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist der Bewilligungsbehörde die Dokumentation nachzuweisen. Planungs-, Vermessungs- und Prüfleistungen auf der Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarordnungen unterliegen ebenfalls diesen Verpflichtungen.
- 3.2.a Sofern die oder der Zuwendungsempfangende kein Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist und die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ge-

samtausgaben eines Vorhabens entspricht, hat die oder der Zuwendungsempfangende ab einem Beschaffungswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei vergleichbare Angebote anzufordern oder Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.

Auf Anforderung ist der Bewilligungsbehörde die Dokumentation nachzuweisen.

Zur Gewährleistung eines angemessenen Grades von Transparenz informiert die oder der Zuwendungsempfangende ab einem geschätzten Auftragswert von mehr als 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) über den Link: <http://vergabe.brandenburg.de> auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg (Veröffentlichungsclient [VÖ-Client]) über seine Absicht, einen Auftrag zu vergeben. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.bund.de vorgenommen werden.

Planungs-, Vermessungs- und Prüfleistungen auf der Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarordnungen unterliegen ebenfalls diesen Verpflichtungen. Hiervon ausgenommen sind die Leistungen von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) und der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (VermGebO) sowie die Leistungen von Prüflingen gemäß der Verordnung über die Anerkennung von Prüflingen und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (BbgBauPrüfV).

- 3.2.b Sofern die oder der Zuwendungsempfangende kein Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist, hat die oder der Zuwendungsempfangende ab einem Beschaffungswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.

Der Bewilligungsbehörde ist die Dokumentation nachzuweisen.

Planungs-, Vermessungs- und Prüfleistungen auf der Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarordnungen unterliegen ebenfalls diesen Verpflichtungen. Hiervon ausgenommen sind die Leistungen von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) und der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (VermGebO) sowie die Leistungen von Prüflingen gemäß der Verordnung über die Anerkennung von Prüflingen und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (BbgBauPrüfV).

- 3.3 Die Verpflichtungen aus Nummer 3.1 für Aufträge nach Nummer 2.2 der VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung (Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte), soweit keine Binnenmarkt-relevanz nach Nummer 2.4 der VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung besteht, und Nummer 3.2 gelten nicht, wenn die Aufträge ausschließlich gefördert werden über
- Festbeträge, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt,
 - standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätze oder Finanzierungen aufgrund der Erfüllung von Zielbedingungen.
- 3.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen beziehungsweise Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung durchzuführen.
- 4 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die oder der Zuwendungsempfangende darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Die oder der Zuwendungsempfangende hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Landeseigentum zu kennzeichnen.
- 4.3 Dem Land Brandenburg steht ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten zu, die mithilfe der Zuwendungen erarbeitet wurden. Das Land Brandenburg ist zur Veröffentlichung oder sonstigen unentgeltlichen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt.
- 5 Pflichten der oder des Zuwendungsempfangenden**
- 5.1 Die oder der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1.1 sich vorhabenbezogene Ausgaben der oder des Zuwendungsempfangenden um mehr als 7,5 Prozent oder mehr als 10.000 Euro ermäßigen oder sich die Finanzierung ändert, insbesondere wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält.
- 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
- 5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 5.1.4.a bei als Vorschuss ausgezahlten Mitteln die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können. Die nicht verbrauchten Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- Dies gilt nicht im Falle von Förderungen, die ganz oder teilweise über standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätze oder Finanzierungen aufgrund der Erfüllung von Zielbedingungen erfolgen. Auf Nummer 1.4.a letzter Absatz wird insoweit hingewiesen.
- 5.1.4.b (unbelegt)
- 5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 5.1.6 ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird. Wird vor dem Ende der Aufbewahrungsfrist über das Vermögen der oder des Zuwendungsempfangenden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die rechtliche Auflösung der oder des Zuwendungsempfangenden beschlossen, ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen und eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen, wie die Aufbewahrung der Belege und gegebenenfalls deren Prüfung durch die hierzu berechtigten Stellen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird; andernfalls sind die Belege vollständig an die Bewilligungsbehörde zu übergeben. Diese Pflichten gelten auch für einen Insolvenzverwalter.
- 5.1.7 sich Angaben zur oder zum Zuwendungsempfangenden (zum Beispiel Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschaftsstruktur, Rechtsform) ändern.
- 5.1.8.a für ein Vorhaben (außer im Rahmen ESF-geförderter Vorhaben), das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung beziehungsweise innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:

- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktions-tätigkeit an einen Standort außerhalb des Lan-des Brandenburg,
 - Änderung der Eigentumsverhältnisse oder
 - erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vor-habens, die seine ursprünglichen Ziele unter-graben würden.
- 5.1.8.b für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infra-struktur oder produktive Investitionen beinhaltet, binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung be-ziehungsweise innerhalb der im Bewilligungsbe-scheid festgelegten Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:
- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktions-tätigkeit an einen Standort außerhalb der Län-der Brandenburg/Berlin,
 - Änderung der Eigentumsverhältnisse oder
 - erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vor-habens, die seine ursprünglichen Ziele unter-graben würden.
- 5.1.9 für ein Vorhaben (außer im Rahmen ESF-geförder-ter Vorhaben), das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, binnen zehn Jahren nach der Abschlusszahlung (sofern die Zweckbindungsfrist im Bewilligungsbescheid nicht länger festgelegt wurde) die Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagert wird. Dies gilt nicht, wenn die oder der Zuwendungsempfangende ein kleines oder mittleres Unternehmen ist.
- 5.2 Die oder der Zuwendungsempfangende ist darüber hinaus verpflichtet,
- 5.2.1 den von der Bewilligungsbehörde mitgeteilten In-formationen- und Kommunikationspflichten unver-züglich nachzukommen.
- 5.2.2 die von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungs-bescheid abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu hat sie oder er, soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teil-nehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Part-nerinnen oder Partnern zu erheben und entspre-chende Einverständniserklärungen einzuholen. Zu-dem hat sie oder er die an dem Vorhaben Teilneh-menden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßig-keit und den Umfang der Datenerhebung und -ver-arbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für Berichtspflichten des Landes Bran-denburg gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem ist die oder der Zuwendungsempfangende verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des jeweiligen Operationellen Pro-gramms/Entwicklungsprogramms beauftragten Stel-len zusammenzuarbeiten.
- 5.2.3 den Gleichstellungsaspekt nach den Vorgaben des Förderprogramms bei der Umsetzung des Vorha-bens zu berücksichtigen und eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethni-schen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auszuschließen.
- 5.2.4 in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anfor-derungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, bio-logische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risi-koprävention und -management nach den Vorgaben des Förderprogramms bei der Umsetzung des Vor-habens berücksichtigt werden.
- 5.2.5 eine vollständige Vorhabendokumentation mit Ori-ginalbelegen zu führen. Diese beinhaltet sämtliche vorhabenrelevanten Unterlagen, insbesondere Fi-nanzierungsplan, Unterlagen über die Zuwendung, Nachweise zum wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz und die Vergabe von Aufträgen sowie Berichte zum Vorhaben und über erfolgte interne und externe Kontrollen.
- 5.2.6.a für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorha-bens ein separates Buch- und Kontoführungssys-tem zu verwenden. Sofern ein Bankkonto für meh-rere Vorhaben verwendet wird, muss gewährleistet sein, dass die Einnahmen und Ausgaben den jewei-ligen Vorhaben eindeutig zugeordnet werden kön-nen.
- 5.2.6.b (unbelegt)
- ## 6 Nachweis der Verwendung
- 6.1.a Die Verwendung der Zuwendung ist bei aus dem EFRE geförderten Vorhaben innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckbindungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungs-nachweis). Bei aus dem ESF geförderten Vorhaben hat der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zweckbindungszwecks, spätestens je-doch mit Ablauf des dritten auf den Durchführungs-zeitraum folgenden Monats zu erfolgen.
- Ist der Zweckbindungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von drei Mo-naten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr ausgezahlte Zuwendung ein Zwischen-nachweis zu führen.
- Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachber-richt und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste), in dem Einnahmen und Ausgaben ent-

sprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

Der Zwischennachweis ist entbehrlich

- für Gemeinden und den gemeindlichen Bereich,
- wenn Zuwendungsmittel erst nach Abschluss und im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung ausgezahlt werden,
- wenn der Durchführungszeitraum des Vorhabens bis zum 31. Mai des Folgejahres endet,
- bei Vorhaben mit einem Durchführungszeitraum von maximal zwölf Monaten, deren Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist,
- für Vorhaben, die aus dem EFRE gefördert werden.

Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises dürfen mit dem nächstfälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

- 6.1.b Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 6.2.a Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis einschließlich der Belegliste.
- 6.2.b Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- 6.2.2.a Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfangende oder Empfangender beziehungsweise Einzahlende oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Je nach Ausgestaltung der Förderung müssen standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätze oder Finanzierungen aufgrund der Erfüllung von Zielbedingungen nicht in die Belegliste eingetragen werden.
- 6.2.2.b In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.
- Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind zusätzlich die unter Nummer 6.4.b genannten Voraussetzungen zu erfüllen.
- 6.2.3 Soweit die oder der Zuwendungsempfangende die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) als zuwendungsfähige Ausgabe berücksichtigt werden.
- 6.2.4 Für Festbetragsfinanzierungen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei Förderungen von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätzen oder Finanzierungen aufgrund der Erfüllung von Zielbedingungen im Sinne der Artikel 67 Absatz 1, Artikel 68, 68a und 68b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und zusätzlich Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 bei ESF-Förderungen ist von der oder dem Zuwendungsempfangenden ein angepasster zahlenmäßiger Nachweis und eine angepasste tabellarische Belegübersicht einzureichen.
- 6.2.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.3.a Die Einnahmen und Ausgaben müssen von der oder dem Zuwendungsempfangenden anhand von Originalbelegen nachgewiesen werden können. Als Ausgabebelege sind Rechnungen und Zahlungsbeweise vorzuhalten. Wurden keine Rechnungen ausgestellt, sind die Ausgaben durch Verträge und Zahlungsbeweise zu belegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangende oder den Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Vorhaben (zum Beispiel Vorhabenummer) enthalten. Werden Ausgaben nur anteilig abgerechnet, so ist der Vorhabenanteil (Prozentsatz und abgerechneter Teilbetrag) auf den Belegen zu vermerken und in einer gesonderten Aufstellung schriftlich zu begründen.

- Satz 1 gilt nicht für Ausgabebelege im Falle von Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätzen und Finanzierungen aufgrund der Erfüllung von Zielbedingungen. Davon unberührt sind im Zuwendungsbescheid benannte Belege, die dem Nachweis der vorgenannten Festbeträge, standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätze und Finanzierungen aufgrund der Erfüllung von Zielbedingungen dienen.
- 6.3.b Die Nachweise zu den Einnahmen und Ausgaben sind durch die Zuwendungsempfangende oder den Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Auszahlungsantrages vorzulegen (Nummer 1.4).
- 6.4 Die oder der Zuwendungsempfangende hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Nummer 7.1 Satz 1) zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist oder die Zweckbindungsfrist im Bewilligungsbescheid länger festgelegt wurde. Die Dokumente müssen entweder im Original oder als beglaubigte Kopie der Originale aufbewahrt werden. Zur Aufbewahrung, auch schon vor Vorlage des Verwendungsnachweises, können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) entsprechen.
- 6.5.a Darf die oder der Zuwendungsempfangende zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1.a beizufügen.
- 6.5.b Darf die oder der Zuwendungsempfangende zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1.b beizufügen.
- 7 Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente anzufordern, die insbesondere dem Nachweis
- der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise),
 - der tatsächlichen Verausgabung dienen, beziehungsweise bei standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätzen und Finanzierungen aufgrund der Erfüllung von Zielbedingungen, die dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweis dienen,
- sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die für den jeweiligen Europäischen Fonds zuständige Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde beziehungsweise Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfangenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.
- 7.3 Die oder der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.
- 7.4 Aufgedeckte ungerechtfertigte Ausgaben im Rahmen von Prüfungen nach Nummer 7.2 oder von nachträglichen Prüfungen der Bewilligungsbehörde können auch nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung zurückgefordert werden.
- 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 8.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

- 8.1.3 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 eingetreten ist,
- 8.1.4 ein Verstoß gegen die unter Nummer 3 genannten Vergabebestimmungen vorliegt.
- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die oder der Zuwendungsempfänger
- 8.2.1.a im Falle von per Vorschuss ausgezahlten Mitteln die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und kein Verzicht auf die Einhaltung gemäß Nummer 1.4.a vorliegt oder
- 8.2.1.b (unbelegt)
- 8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Pflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 8.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.4.a Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und liegt kein Verzicht auf die Einhaltung gemäß Nummer 1.4.a vor und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.
- 8.4.b (unbelegt)
- 8.5.a (unbelegt)
- 8.5.b Gegenüber der oder dem Zuwendungsempfänger bestehende und künftig entstehende Rückzahlungsansprüche aufgrund von Vorhaben, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - Abteilung Garantie, aus dem Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft zur Finanzierung der Marktmaßnahmen und anderer Maßnahmen (EGFL) sowie aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert sind, werden mit vorhan-

denen oder künftig entstehenden Ansprüchen der oder des Zuwendungsempfängers aus Vorhaben, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EGFL sowie des ELER finanziert werden, auch vorhabenübergreifend verrechnet.

9 Änderung von Auflagen und Nebenbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde behält sich den Erlass nachträglicher Auflagen beziehungsweise die nachträgliche Ergänzung und Änderung von Auflagen vor (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG).

10 Weitergabe von Daten

- 10.a Wird bei einem Vorhaben festgestellt, dass die oder der Zuwendungsempfänger mit Mitteln der EU-Fonds ungerechtfertigte Ausgaben getätigt hat, werden - abhängig von Art und Höhe der rechtsgrundlos an sie oder ihn gezahlten Beträge - nach Artikel 122 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Informationen darüber an die Europäische Kommission (zum Beispiel das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF]) gemeldet.

10.b (unbelegt)“.

7. Die VVG zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8.2.1 wird der letzte Satz aufgehoben.
- b) In Nummer 8.5 wird der letzte Satz aufgehoben.

8. Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.2 wird der letzte Absatz aufgehoben.
- b) Nummer 9.1.3 wird wie folgt gefasst:

„9.1.3 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 eingetreten ist.“

9. Die VV zu § 73 LHO wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1 In dem Gegenstandsverzeichnis sind Gegenstände mit einem Wert über 250 Euro (ohne Umsatzsteuer) und einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr nachzuweisen.“

- b) In Nummer 5 wird die Angabe „bis zu 150 Euro“ durch die Angabe „bis zu 250 Euro (ohne Umsatzsteuer)“ ersetzt.

10. In der Anlage 33 zu VV Nr. 15 zu § 74 LHO wird Nummer 4.3 wie folgt geändert:

a) In dem dritten Absatz wird die Angabe „bis 63 Euro netto“ durch die Angabe „bis 250 Euro (ohne Umsatzsteuer)“ ersetzt.

b) Der vierte Absatz wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „zwischen 63 Euro und 410 Euro netto“ durch die Angabe „zwischen 250 Euro und 800 Euro (ohne Umsatzsteuer)“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie können im Zugangsjahr voll abgeschrieben und mit 0 Euro angesetzt werden.“

III.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Richtlinien
für die Ermittlung des Verkehrswertes
landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe,
anderer Substanzverluste und
Vermögensnachteile vom 3. Mai 2019
(Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft -
LandR 19)**

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 6. November 2019

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft vom 28. Juli 1978 (LandR 78) in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und dem Ausschuss für Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) überarbeitet und neu gefasst.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2019 (StB 15/7172.3/2-1/3160152) hat das BMVI die Neufassung übersandt und die Richtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Es wird gebeten, diese Richtlinien für den Bereich der Bundesfernstraßen zu beachten und für alle noch nicht abgeschlossenen Wert- und Entschädigungsermittlungen zu landwirtschaftlichen Grundstücken anzuwenden. Sinngemäß soll diese Richtlinie auch für die Entschädigungsermittlungen im Bereich der Landesstraßen angewandt werden. Für die weiteren im Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) gelegenen Straßen wird die Anwendung der Entschädigungsrichtlinie empfohlen.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensys-

tem“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Kremitz-Neugraben“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 8. November 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 6. November 2019 die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ vom 15. Februar 2019 (ABl. S. 264) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 7. November 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Kremitz-Neugraben“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, das am 15. Februar 2019 öffentlich bekannt gemacht worden ist (ABl. S. 264), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Ameling, Michael“ ein Absatz, die Wörter „Geißler, Rudolf“ und ein weiterer Absatz eingefügt.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2020.

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
von drei Windenergieanlagen
in 15926 Heideblick OT Falkenberg
und OT Pitschen-Pickel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. November 2019

Der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen, wurde die Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für drei Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in 15926 Heideblick OT Falkenberg in der Gemarkung Falkenberg, Flur 1, Flurstück 194 und OT Pitschen-Pickel in der Gemarkung Pitschen, Flur 2, Flurstücke 6 und 195 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 TES mit einem Rotordurchmesser von 138 m und einer Nabenhöhe von 131 m (Gesamthöhe 200 m). Die Leistung soll je Anlage 3,5 MW betragen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO) mit Zulassung von sieben Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO in Verbindung mit § 6 Absatz 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 80a Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 28. November 2019 bis einschließlich**

11. Dezember 2019 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Gemeinde Heideblick, Bauamt, Zimmer 19, Langengrassau Luckauer Straße 61, in 15926 Heideblick aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung und Betrieb
eines Gas- und Dampfkraftwerkes
in 14774 Brandenburg an der Havel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. November 2019

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH, E.ON-Platz 1 in 40479 Düsseldorf beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 14774 Brandenburg an der Havel, Bahntechnikring 17, in der Gemarkung Brandenburg/Havel, Flur 141, Flurstücke 30, 32, 34 173, 175 eine GuD-Anlage (Gas- und Dampfkraftwerk) wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.1.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 und § 9 Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Realisierung des beantragten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können, die nach § 25 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von drei Windkraftanlagen
in 16259 Beiersdorf-Freudenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. November 2019

Die Firma Green Energy 3000 GmbH & Co. EnnaX Zweiunddreißigste KG, Torgauer Straße 231 in 04347 Leipzig beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16259 Beiersdorf-Freudenberg in der Gemarkung Freudenberg, Flur 3, Flurstück 171 sowie Flur 5, Flurstücke 68, 70 und 88 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G03219)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16766 Kremmen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. November 2019

Die Firma KTW agrar GmbH & Co. KG, Groß-Ziethener Weg 3 in 16766 Kremmen, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Groß-Ziethener Weg 3 in der Gemarkung Kremmen, Flur 10, Flurstück 442 eine bestehende Biogasanlage durch die Errichtung eines weiteren Blockheizkraftwerkes wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Folgende besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne von Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG liegen vor: Im näheren Untersuchungsgebiet (1 km Umkreis - nicht auf dem Anlagen-gelände) befinden sich zwar gesetzlich geschützte Biotoptypen. Das Vorhaben hat jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Potsdam
Vom 5. November 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Rieben, Flur 9, Flurstück 232 teilweise die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 5,4048 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 22. Juli 2019, ergänzt am 12. August 2019, Az.: LFB 15.04-7020-6/09/19/Rie durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Mischwaldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO₂-Bilanz und wirkt damit der klimatischen Veränderung entgegen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 879189 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 93 a, 14478 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Jüterbog
Vom 6. November 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Jüterbog, Flur 47, Flurstück 56 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 12,9626 ha (Anlage eines Laubwaldes mit Waldrandgestaltung).

Aufgrund der Antragsfläche und den angrenzend bereits realisierten beziehungsweise genehmigten Teilflächen, die mitbetrachtet werden müssen (gesamt 20,59 ha), unterliegt die Erstaufforstung dem UVPG.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 20 ha bis weniger als 50 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 7 (1) UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 17. September 2019, Az.: LFB 18.03-7020-8/01/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Laubholzflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03372 44249-0 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog, Tulpenweg 3, 14913 Jüterbog eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Eberswalde
Vom 30. Oktober 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Barnim, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 2, Flurstücke 2263, 311 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 5,00 ha (Anlage eines Laubholzbestandes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 13. November 2018, Az.: LFB-0806-7020-6-04/18 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Laubholzflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03334 2759305 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, Schwappachweg 2, 16225 Eberswalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Bestätigung der Jahresrechnung 2018 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Vom 4. November 2019

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat mit Beschluss-Nr. 08/2019 vom 4. November 2019 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt und mit Beschluss-Nr. 09/2019 vom 4. November 2019 die Entlastung des Vorstandes sowie des Vorsitzenden der Regionalversammlung Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Eberswalde, 4. November 2019

Daniel Kurth
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Am Markt 1 (Paul-Wunderlich-Haus), 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 214-1180 wird gebeten.

1. Nachtragshaushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2019

Vom 4. November 2019

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 4. November 2019 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	482.400	151.200	0	633.600
ordentliche Aufwendungen	587.200	24.000	0	611.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	496.500	155.200	0	651.700
die Auszahlungen	601.300	31.000	3.000	629.300
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	473.500	151.200	0	624.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	578.300	24.000	0	602.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	23.000	4.000	0	27.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	23.000	7.000	3.000	27.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Höhe der Umlagen für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wird nicht geändert.

§ 5

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bedürfen, wird nicht geändert.

(3) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

Eberswalde, den 4. November 2019

Daniel Kurth
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Am Markt 1 (Paul-Wunderlich-Haus), 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 214-1180 wird gebeten.

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2020**

Vom 4. November 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 4. November 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

(1) im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	681.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	722.400,00 €

festgesetzt.

(2) Von den Einzahlungen und Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	672.900,00 €
---	--------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	713.500,00 €
---	--------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.800,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 4. November 2019 wie folgt veranschlagt:

für die Umsetzung des Regionalen Energiekonzeptes Uckermark-Barnim:

Landkreis Barnim	6.250,00 €
Landkreis Uckermark	6.250,00 €

für die Fortschreibung des Regionalen Energiekonzeptes Uckermark-Barnim:

Landkreis Barnim	4.000,00 €
Landkreis Uckermark	4.000,00 €

Die Zahlung der Umlagen ist zum 30. März 2020 fällig.

§ 5

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

festgesetzt. 10.000,00 €

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bedürfen, wird auf

festgesetzt. 15.000,00 €

(3) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

(a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis um 30.000,00 € und

(b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als 15.000,00 € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

Eberswalde, den 4. November 2019

Daniel Kurth
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Am Markt 1 (Paul-Wunderlich-Haus), 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 214-1180 wird gebeten.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Landeshauptstadt Potsdam Fachbereich Personal und Organisation

Das abhanden gekommene Dienstsiegel der Landeshauptstadt Potsdam mit der laufenden Nummer 238 wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Humboldt-Universität zu Berlin

Die 1810 gegründete Humboldt-Universität (HU) zu Berlin ist eine der führenden deutschen Hochschulen. Als Volluniversität mit über 35.000 Studierenden verbindet sie Forschungsexzellenz mit innovativer Nachwuchsförderung. Ihre internationalen Netzwerke, interdisziplinären Forschungsoperationen sowie ihre progressiven Lehrkonzepte prägen den Wissenschaftsstandort Berlin. Die Humboldt-Universität verfügt über den Status einer Exzellenzuniversität.

Neben herkömmlichen Aufgaben der Literatur- und Informationsversorgung wird die Universitätsbibliothek (UB) im Zuge des digitalen Wandels weiterhin die Innovation ihres Serviceportfolios und ihrer Kernprozesse aufgreifen und verfolgen.

Die Services der UB der Humboldt-Universität mit ihren zwölf Standorten werden von rund 86.000 registrierten Nutzerinnen und Nutzern gern in Anspruch genommen; 2018 war die UB mit 2,6 Millionen Zutritten eine der meistbesuchten Bibliotheken deutschlandweit.

In der **ZE Universitätsbibliothek** ist die Stelle der

Verwaltungsleitung (m/w/d)
E 12 TV-L HU

zu besetzen (Teilzeitbeschäftigung gegebenenfalls möglich).

Beamte können sich bei Vorliegen der Voraussetzungen als Universitätsverwaltungsoberratsrat/-rätin nach Bes.Gr. A 13S bewerben.

Ihre Aufgaben:

- Leitung der Verwaltung der UB, insbesondere Gestaltung effizienter und effektiver Verwaltungsprozesse
- dienstleistungsorientierter Ansprechpartner für die Fachabteilungen
- Bearbeitung von Personal- und Haushaltsangelegenheiten, Steuerung und Überwachung des Personalbudgets und des Stellenplans
- Personalmanagement, Personalentwicklung
- Zentraler Ansprechpartner für die technische Abteilung der HU bezüglich baulicher Maßnahmen und Umzüge

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Öffentliche Verwaltung oder der Verwaltungswissenschaften beziehungsweise vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten
- Kenntnisse der Hochschulverwaltung, des allgemeinen Verwaltungsrechts, der Vorschriften des TV-L HU
- Kenntnisse der bibliothekarischen Berufsfelder, der Personalstruktur im Bibliothekswesen
- Kenntnisse im Haushaltsrecht (Landeshaushaltsordnung (LHO) und ihrer Ausführungsvorschriften), Kenntnisse auf personalrechtlichem Gebiet
- Kenntnisse der gängigen EDV-Programme
- Erfahrungen in der Personalführung
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und kommunikative Kompetenz, hohe Belastbarkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit

Wir bieten:

- die Möglichkeit, in einer zentralen Funktion die Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität nachhaltig mitzugestalten
- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit im Zentrum der Hauptstadt
- ein qualifiziertes, motiviertes und engagiertes Mitarbeiter-team
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- flexible Arbeitszeiten

Wenn Sie sich für diese Position interessieren, senden Sie bitte Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und einem aktuellen dienstlichen Arbeitszeugnis (nicht älter als zwölf Monate) bis zum 13. Dezember 2019 unter Angabe der **Kennziffer AN/238/19** an die Humboldt-Universität zu Berlin, Direktor der ZE Universitätsbibliothek, Herrn Prof. Degkwitz, Unter den Linden 6, 10099 Berlin oder per E-Mail in einer PDF-Datei an ub.sekretariat@uv.hu-berlin.de.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Direktor der ZE Universitätsbibliothek, Herrn Prof. Degkwitz (Tel.: 030 2093-99301, E-Mail: andreas.degkwitz@ub.hu-berlin.de).

Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.